

Die Statuten des Schweizerischen Friedensvereins

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung**

Band (Jahr): - (1895)

Heft 27

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-802421>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Litteratur, sowie durch den Jahresbericht des schweizerischen Vereins vom „Roten Kreuz“, insbesondere auch für uns Friedensfreunde. Dort tritt uns zunächst das hehre, epochemachende Buch „Un Souvenir de Solferino“ von Dunant, gleichsam sein „Lienhard und Gertrud“ entgegen, aber auch Professor Dr. Lueders „Biographie“, ferner eine Reihe bald vergriffener Werke (vergleiche Nr. 18 und 19 von „Das Rote Kreuz“), so dass wir uns, uns vertiefend in diese specielle Richtung oder „Abteilung“ der Friedenslitteratur mehr und mehr ideal eins fühlen und die Solidarität mit unseren glücklichen Gesinnungsgenossen sowohl laut der Tendenz der Rotkreuzlitteratur im allgemeinen, als auch gestützt auf manch einen Passus in derselben, anerkennen, wie der folgende zum Beispiel lautet:

„Wenn es eine Institution gibt zur Verhütung der allzu häufigen Wiederkehr des Krieges, so ist es die Ihrige. Die fruchtbare und auf ewig gesegnete Idee der Genfer Konvention vom Roten Kreuz, welche auf dem Schlachtfelde von Solferino aufgegangen und jetzt zu einem die Welt überschattenden Baume geworden ist, trägt alles in sich, was dem Princip des Krieges entgegengesetzt ist. Wer weiss, ob dieses Werk zur Linderung der Schrecken blutiger Kriege nicht dazu berufen ist, diese Uebel ganz zu verhindern oder sie doch wenigstens seltener zu machen? Wer weiss, ob nicht dadurch, dass die Aufmerksamkeit der Völker durch Ihren Weckruf auf die beklagenswerten Folgen dieser furchtbaren Katastrophen gelenkt worden ist, die Kriegslustigen zurückgeschreckt werden vor der erschütternden Verantwortlichkeit, die sie vor Gott und Menschen übernehmen? Sie haben eine Friedensströmung in Fluss gebracht, welcher früher oder später jeder Widerstand weichen muss. Sie haben Bahn gemacht allen denen, die der Sache der Kleinen und Schwachen sich annehmen.“ (Mgr. Freppel, Bischof v. Angers, an Dunant.)

Allein, nicht nur eine reiche, leider zum Teil vergriffene Litteratur, sondern auch eine rege Vereinstätigkeit legt beredtes Zeugnis davon ab, dass Dunants Jünger nicht nur seine Bekenner, sondern auch seine eifrigen tatkräftigen Nachfolger in energischer Wirksamkeit bilden. So liegt ein ganzer Stoss interessanter Berichte vor uns, wie z. B. der *Bericht* über das von den Sektionen des schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz bisher angeschaffte Material, der Bericht der Sektionen Basel, Neumünster, Winterthur, des schweizerischen Samariter-Vereins und des Vereins zum Roten Kreuz und der Jahresbericht des schweizerischen Samariterbundes für 1894/95.

Die Weiterentwicklung des Prinzips der Genfer Konvention in den letzten 30 Jahren (von Dr. Carl Garées) unter anderm beweist, welche praktischen Fortschritte das Rote Kreuz in Europa während dieser kurzen Spanne Zeit gemacht hat.

Hiezu kommt, dass die ersten und einflussreichsten Freunde Dunants, wie der hochgeschätzte Passy in Paris, von Anfang an auch energische Friedensfreunde waren oder geworden sind und dass Dunants Werk die erste internationale diplomatische Schöpfung bildet, die den Impuls für anderweitige internationale Institutionen, wie des Weltpostvereins etc. wurde. Freuen wir uns deshalb also mit Dunant darüber besonders, dass sein grosses Werk, die Neutralisation der Verwundetenpflege noch zu den Lebzeiten seines Schöpfers die köstlichen Früchte wahrer Menschenliebe gezeitigt hat, und sichern wir dem Ehrfurcht gebietenden, liebenswürdigen Genfer Menschen- und Friedensfreund ein unvergängliches Denkmal wahrer Dankbarkeit, welches die Zeit überdauert, die Schranken des Raumes verschwinden lässt und den Lebensabend des greisen Wohltäters liebevoll verschönert! G. S.

Die Statuten des Schweizerischen Friedensvereins,

wie sie in der Oltenener Delegirtenversammlung durchberaten und einstimmig angenommen worden sind, lauten:

§ 1. Der Schweizerische Friedensverein ist ein Glied der Internationalen Friedensliga (Ligue de la paix et de la liberté)

Zweck des Vereins.

§ 2. Der Schweizerische Friedensverein stellt sich die Aufgabe, die Idee der friedlichen Verständigung zwischen den Völkern, insbesondere durch das Schiedsgerichtsverfahren, in immer weiteren Kreisen zur Geltung zu bringen.

§ 3. Die Lösung der Aufgabe wird angestrebt durch Veranstaltung von Vorträgen und Diskussionsabenden, durch geeignete Unterstützung der bereits bestehenden schweizerischen Friedensorgane, möglichste Verbreitung einschlägiger Litteratur, eventuell von Flugblättern, Benützung der Tagespresse, endlich durch Erziehung der Jugend zum Frieden.

§ 4. Behufs Erreichung dieser Ziele, sowie gleichmässiger Beteiligung aller Landesgegenden wird die Bildung von Lokalvereinen und der Zusammenschluss solcher zu Kantonalvereinen angestrebt. Diese Sektionen geben sich im Rahmen der Statuten des Centralvereins ihre eigene Organisation.

§ 5. Der Verein besteht:

a) aus den Kantonal- resp Lokalsektionen.

Dieselben entrichten von jedem ihrer zahlenden Mitglieder $\frac{1}{4}$ seines Jahresbeitrages an die Centralkasse.

b) aus denjenigen Personen, welche weder einer kantonalen noch Lokalsektion angehören, jedoch sich zur Leistung eines Jahresbeitrages von mindestens 1 Fr. an die Centralkasse verpflichten.

Organisation.

§ 6. Oberstes Organ des Schweizerischen Friedensvereins ist die Delegirtenversammlung, welche im Frühjahr jeden Jahres ihre ordentliche Zusammenkunft abhält.

In die Delegirtenversammlung wählt jede Kantonal- oder Lokalsektion

von unter 50 Mitgliedern	1	Vertreter
„ 51—200	2	„
„ 201—300	3	„
„ 301—500	4	„
„ über 500	5	„

Jeder Anwesende hat eine Stimme.

§ 7. Die Einladung zu der Delegirtenversammlung wird den Sektionen vier Wochen vor der Versammlung übermittelt unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände; Anträge der einzelnen Sektionen oder Mitglieder sind dem Vorortkomitee 14 Tage vor der Delegirtenversammlung schriftlich einzureichen.

§ 8. Regelmässige Geschäfte der Delegirtenversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes über die Tätigkeit des Vorortkomitees, wie der einzelnen Sektionen;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren;
- Bestimmung des Ortes der nächsten Delegirtenversammlung;
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorortes und einzelner Sektionen oder einzelner Mitglieder;
- Wahl des Vorortes jeweilen auf eine Dauer von zwei Jahren. Bei sämtlichen Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden.

§ 9. Ausserordentliche Delegirtenversammlungen beruft der Vorort, wenn er solches im Interesse des Vereins notwendig erachtet oder wenn wenigstens vier Sektionen es gleichzeitig verlangen.

§ 10. Die Besorgung der Vereinsangelegenheiten liegt dem Vorort ob. Derselbe steht mit dem internationalen Friedensbureau in Bern, sowie mit den Kantonal- resp. Lokalsektionen in steter Verbindung.

§ 11. Der Präsident, in seiner Verhinderung der Vicepräsident, beruft und leitet auch die Delegiertenversammlungen.

Der Aktuar des Vorortskomitees führt deren Protokoll.

Der Kassier bezieht die Jahresbeiträge von den einzelnen Sektionen und Mitgliedern nach § 5 und schliesst die Rechnung auf den 31. März ab.

§ 12. Eine Statutenrevision kann von der Delegiertenversammlung vorgenommen werden, wenn solche in der Ausschreibung angekündigt oder innerhalb der in § 7 genannten Frist von einer Sektion ein Antrag gestellt war.

Olten, den 29. September 1895.

Namens der Delegiertenversammlung schweiz. Friedensvereine:

Der Präsident: *Rud. Gsell.*

Der Aktuar: *Hottinger.*

Der sicherste Weg zur Rettung aus der finanziellen Bedrängnis der Staaten,

oder: Durch internationale Schiedsgerichte zum Schiedsgerichtshof.

Mit der Abschaffung des Militarismus und der „Kriege“ überhaupt, verhält es sich ganz ähnlich wie mit dem nun ebenfalls auf allen Flanken erfolgreich eröffneten Kampf gegen den Alkoholismus. Wie dieser, so hat auch jene ein international unbegrenztes Gebiet. Wie dieser, so kann auch der Friedenspropaganda durch mühsige, unpraktische Schwärmer bedeutend geschadet werden, besonders, wenn die Realisierung beider hehren Projekte: Der Befreiung der Menschheit von den Ketten des Barbarismus, des Kriegsvandalismus, das heisst der Civilisationsreaktion einerseits und der Sklaverei des Alkohols andererseits, als in nächster Zukunft erreichbar geschildert, und das blinde, fanatische Drauflosreagieren gegen gerechte und ungerechte Staatssteuern als zur Propagandatagesordnung gehörend bezeichnet wird, und man also dort Abschaffung des meisten oder gar allen Militärs in einer kurzen Spanne Zeit und hier: gänzliche Enthaltbarkeit von geistigen Getränken für Alle und in allen Fällen predigt. Während aber der Alkoholteufel im verborgenen und öffentlich umhergeht und ungezählte Opfer Tag für Tag verschlingt, lauert der Kriegsteufel, der Militäregoismus, der Wolfspatriotismus im Schafpelz des „berechtigten“ Chauvinismus je länger je mehr nur im verborgenen, zu gewissen Zeiten, wann er laut sensationellen Nachrichten sich seiner Opfer bereits versichert fühlt.

Demnach sind auch die strategischen Vorteile im Kampfe gegen den einen wie den andern, jedenfalls gleich gefährlichen Feind auszubeuten: Vom Staate sowohl, als von Individuen, die, noch den Kopf oben, ein scharfes Auge haben und ein warmes Herz in der Brust schlagen fühlen. Gemeinsam sind beide Feinde den Alkoholgegnern und Friedensfreunden insofern, als auch durch den zahmen Alkoholismus (Alkohol in kleinen Gaben) der volkswirtschaftliche und ethische Niedergang ganzer Nationen und Generationen nachgewiesen werden kann, wie dieselbe betrübende Erscheinung unmittelbar nach einem Kriege. Deshalb müssen die Mutigen beider Lager als Kampfgenossen, Leidensgefährten, Idealisten etc. sich gegenseitig ermuntern, sich in ihren Projekten, soweit möglich, unterstützen und alle gemeinsamen Siege auch vereint ausbeuten zum Wohle der gesamten Menschheit. An Vorurteilen, Vorarbeiten, Vortreffen fehlt es auf keiner Seite der beiden Heere. Somit mag das Nachfolgende auch für unsere Kampfgenossen auf dem Alkoholgebiete von Interesse sein.

Eines dieser Vorurteile vieler, die sich als aktive Friedensfreunde bekennen ist das:

Die kleine Schweiz kann nicht den Anfang machen mit der Abrüstung. Als unbeachteter, neutraler Staat hat sie ihr Milizheer so gut als möglich zu organisieren und zu reorganisieren, im Verhältnis so gut wie ihre entscheidenden, hohen Nachbarn. Erst müssen diese die Abrüstung wünschen, erstreben und selbst mit ihr beginnen. Allein ich frage: Ist nicht gegenwärtig ganz Europa von den Höfen in Petersburg und Berlin bis nach Madrid, Athen und Rom des zu teuer erkauften, bewaffneten Friedens müde? Wartet man nicht vielerorts nur auf das „erlösende Wort“? Beispiele: Die Aussprüche gekrönter Häupter, erster Staatsmänner, von Rosebery bis Crispi und Caprivi! Ferner: *Resolution im Abgeordnetenhaus in Wien betreffend allgemeine Abrüstung und Einsetzung eines Völkerschiedsgerichtes.* (Tagblatt der Stadt St. Gallen vom 12. November.) Die Schweiz hat unbeschränktes Zutrauen. Ihr vindiziert man keine diplomatischen Nebenabsichten; ihr Sitz des Internationalen Friedensbureau sichert sie eines, wohl nur für den Anfang beschränkten Erfolges; doch würde ihr, im Falle ihrer Initiative, jedenfalls die Ehre gebühren, einen Markstein gesetzt zu haben für alle kulturelle, volkswirtschaftliche und völkerrechtliche Entwicklung des alten Europas.

Was wollte man aber mit den, wenn auch nur successive, so doch sicher zu entlassenden, „überschüssigen“ Heeren, mit den abgedankten Militärs besonders in vorerwähnten Staaten tun? So lautet eine weitere Einwendung! Antwort: Ihre mannigfaltigen Kräfte (geistige und physische) einsetzen zum Wohle der Menschheit, im Interesse der Lösung vieler, von allen Parteien aufgestellten Postulate, mit Zugrundelegung der zu ersparenden Militärmillionen, als Riesenanlagekapital des Staates, zu volkswirtschaftlichen, gemeinnützigen, ethischen Zwecken, z. B. in der Urbarmachung un bebauten Landes, in der Einführung neuer Industrien, denen bisher Geld fehlte (Staatsmonopol), in der bessern Administration und im Bau mehr öffentlicher Gebäude für Hebung der Jugend-erziehung, der beruflichen Ausbildung armer Jünglinge und Jungfrauen, für Hebung der landwirtschaftlichen Schulen, Industrieschulen etc.

Griess-Traut hat eine sehr beachtenswerte Tabelle veröffentlicht über die Vorteile der Verwandlung zerstörender Kriegs- in Industriearmeen und illustriert diese Idee mit folgenden (auch im IV. Kongress adoptierten) Begehren:

Geldverlust:

1. Gewöhnliches Kriegsbudget	= Fr. 596,318,580
2. „ Marinebudget	= „ 204,570,377
3. „ Militärpensionsbudget	= „ 84,500,000
4. Deutsch-französischer Krieg	= „ 44,000,000,000
5. Zinsen davon (Importzölle!)	= „ 70,000,000

Nationaler Arbeitsverlust:

Permanente europäische Armeen	= 4,500,000 Mann.
Gewöhnliches Salair (per Tag 2 Fr.)	= Fr. 438,047,450.
Militärkosten	Fr. 4,044,000,000.

Moralische Verluste:

Kriegsfolgen (Militärleben!). Verlust aller Grundsätze: Mässigkeit, Moralität. Wahrung des Eigentums anderer: Arbeitsentwöhnung im Beruf und Geschäft etc.

Physische Verluste:

Unpässlichkeit, hervorgerufene Krankheiten, obligatorisches Cölibat, Lösung der Familienbande.

Gewinn:

Wohlergehen, Gesundheit, Glück, Erzeugnis statt Verbrauch, Verbesserung statt Zerstörung, Bereicherung statt Verarmung der Familien und des Landes.

Arbeiten der Industriearmeen: Durchstich von Land- und Meerengen, Korrektion der verheerenden Flüsse und Wildwasser, Bau von Kanälen, Aufforstung der Berge,